

ARTIKEL FESTESETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 (1) 1 BauGB

In Teilgebieten nach Art der zulässigen baulichen Nutzung gegliedertes Gewerbegebiet
gem. § 1 (4) - (6) BauNVO

Gewerbegebiet - GE 1
gem. § 8 BauNVO

- Zulässig sind
nach der Art der Nutzung gem. § 1(4) BauNVO:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
 - KFZ-Handelsbetriebe
 - Geschäfte-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.

- Unzulässig sind
gem. § 1 (5), (6) und (8) BauNVO ist gem. § 8 (3) BauNVO die allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Tankstellen
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 - Vergnügungstätten deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspiel- und / oder Unterhaltungsgeräten wie z. B. Spielkassinos und Spiel- / Automatenhallen sind, sowie Bordelle.
 - Einzelhandelsbetriebe
 - außer Betriebe, die dem Direktverkauf von selbst erzeugten Produkten der im GE-Gebiet gelegenen Produktionsstätten dienen, oder in Verbindung mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden, und die Verkaufsfäche einen deutlich untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (Werksverkauf/ Handwerkerprivileg).
 - Eigenständige, als gewerbliche Anlage betriebene Werbeanlagen.

Ausnahmsweise können gem. § 8 (3) 1 BauNVO zugelassen werden
gem. § 1 (9) i.V.m. § 1 (4) BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn sie
- dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie
- in unmittelbarem baulichen Zusammenhang - nicht freistehend - mit den Betriebsgebäuden errichtet werden und
- je betriebswirtschaftliche Einheit nur eine Wohnung errichtet wird.

Gewerbegebiet - GE 2
gem. § 8 BauNVO

- Zulässig sind
nach der Art der Nutzung gem. § 1(4) BauNVO:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
 - KFZ-Handelsbetriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.

- Unzulässig sind
gem. § 1 (5), (6) und (8) BauNVO ist gem. § 8 (3) BauNVO die ausnahmsweise zulässige Nutzung von:
- Tankstellen
 - Vergnügungstätten deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspiel- und / oder Unterhaltungsgeräten wie z. B. Spielkassinos und Spiel- / Automatenhallen sind, sowie Bordelle.
 - Einzelhandels- und sonstige Gewerbebetriebe
 - außer Betriebe, die dem Direktverkauf von selbst erzeugten Produkten der im GE-Gebiet gelegenen Produktionsstätten dienen, oder in Verbindung mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden, und die Verkaufsfäche einen deutlich untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (Werksverkauf/ Handwerkerprivileg).
 - Eigenständige, als gewerbliche Anlage betriebene Werbeanlagen.

Ausnahmsweise können gem. § 8 (3) 1 BauNVO zugelassen werden
gem. § 1 (9) i.V.m. § 1 (4) BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn sie
- dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie
- in unmittelbarem baulichen Zusammenhang - nicht freistehend - mit den Betriebsgebäuden errichtet werden und
- je betriebswirtschaftliche Einheit nur eine Wohnung errichtet wird.

Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 - 20 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
gem. § 16 und § 18 BauNVO

Oberer Bezugspunkt
Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe (GH) ist der obere Abschluss der Außenwände (oberer Abschluss der Attika, des Gesimses o.ä.).

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch technisch bedingte Dachaufbauten in untergeordnetem Flächenumfang z.B. für Maschinenräume, Fahrstühle, lufttechnische Anlagen und dergleichen sowie durch Dachaufbauten zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik- und Solaranlagen) ist um max. 3,00 m zulässig.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
gem. § 9 (1) 2 BauGB

Bauweise
gem. § 22 BauNVO

Abweichende Bauweise
In Abweichung von der offenen Bauweise sind auch größere Gebäudelängen als 50 m zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche
gem. §§ 12 und 23 BauNVO

Genehmigungspflichtige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Verkehrflächen und Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
gemäß § 9 (1) 11 BauGB

In den entsprechend gekennzeichneten Bereichen sind Ein- und Ausfahrten zu und von den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
gemäß § 9 (1) 21 BauGB

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers Open Grid Europe GmbH, Essen bestehenden Flächen (GFL 1) sowie deren Schutzstreifenbreite -4 m beiderseits der Leitungsachse- sind aus sicherheits- und überwachungsrechtlichen Gründen von Bepflanzungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, freizuhalten.

Bäume und tiefwurzende Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von 2,50 m rechts und links neben der jeweiligen Leitung angepflanzt werden. Anzustreben ist ein Pflanzenabstand außerhalb des Schutzstreifens, damit bei einer Aufgrabung der entsprechenden Leitung zu Reparatur- und Wartungszwecken das Wurzelwerk nicht geschädigt wird.

Flächen für Stellplätze und Garagen
gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB

Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 (1) 25 a BauGB

Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (private Grünflächen) unterliegen einer Bindung für Bepflanzung und sind spätestens ein Jahr nach Bezugfertigkeit von neuen Bauwerken gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind mindestens 50 % heimischer Gehölzarten zu pflanzen.

Anzupflanzende Bäume
Gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen ist entlang der Engerstraße, sowie in Teilen entlang des Schnatweges - im nördlichen Teil, im Bereich des GE 2 - gemäß § 9 (1) 25a BauGB ein standortgerechter Einzelbaum anzupflanzen.

Diese sind spätestens ein Jahr nach Bezugfertigkeit von neuen Bauwerken gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die genauen Baumstandorte sind auf die Grundstückspläne abzustimmen.

Pflanzfläche 1 (PF 1) - strukturierte Bepflanzung
Der nicht überbaubare Randbereich des Gewerbegebietes im Süden, angrenzend an die vorhandenen Verkehrsflächen genutzten Flächen sowie der süd-westliche Bereich des Gewerbegebietes zu den öffentlichen Verkehrsflächen des Schnatweges ist mit einem Pflanzangebot belegt und in der jeweils festgesetzten Mindestbreite mit standortgerechten Sträuchern / bodenständigen Gehölzen im Pflanzverband von 1,00 x 1,00 m gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hochstämmige Bäume sind hier nicht zulässig.

Diese festgesetzten Pflanzflächen sind Teilflächen des gewerblichen Baugrundstückes und entsprechend auf die zulässige GRZ anzuzeichnen.

Eingrünung der Stellplätze
Je 5 ebenerdige Stellplätze ist innerhalb der Stellplatzanlagen unabhängig von der Beschaffenheit der Oberfläche zusätzlich ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und zu unterhalten. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 6 m² vorzusehen, die mit heimischen Bodendeckern wie z. B. Efeu oder Raseneinsaat zu begrünen ist.

Ausnahmen von den festgesetzten Bepflanzungen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn auf dem jeweiligen Grundstück gleichwertiger Ersatz geleistet wird.

Pflanzliste
Standortgerechte Laubbäume im Sinne der Pflanzgebiete sind zum Beispiel Ahorn, Birke, Eiche, Esche, Buche, Hainbuche mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm. Standortgerechte Sträucher sind z.B. Heckenkirsche, Haselnuss, Feldahorn, Hainbuche, Faulbaum, Wildrose, Weide, Heckenkirsche.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 (1) 25 b BauGB

Die entsprechend gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall in der darauf folgenden Vegetationsperiode durch einen heimischen Laubbaum gleichwertiger Art zu ersetzen.

Jedliche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume nachhaltig beeinträchtigenden Maßnahmen sind im Schutzbereich der Bäume untersagt. Als Schutzstreifen gilt der jeweils aktuelle Kronenraumbereich zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1,50 m.

Zusätzlich ist die auf den entsprechend umgrenzten Flächen vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind in der darauf folgenden Vegetationsperiode in gleichwertiger Art zu ersetzen.

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
gem. § 1a (3), § 9 (1a) BauGB

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden gemäß dem Ergebnis der Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs im Umweltbericht folgende Flächen zum Ausgleich dem Vorhaben zugeordnet:

Okopoffläche der Stadt Herford, südwestlich des Stuckenbergs auf dem Grundstück der Gemarkung Herford, Flur 39, Flurstück 276.

Hier werden 31.050 m² Ackerfläche in artenreiche Mähwiese oder -weide überführt (Habitatstrukturen für Offenlandarten).

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen (örtliche Bauvorschriften)
gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauO NW

Fassadengestaltung
An allen Gebäudeflächen sind greifartige oder reflektierende Fassadenteile und Baumaterialien nicht zulässig.

Dachgestaltung:
Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer sowie Sheddächer mit einer Dachneigung von bis zu 15°.

Einfriedigungen:
Entlang der im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind genehmigungspflichtige Zäune mit einer Höhe von über 1,00 m- als Metallgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig, wenn diese mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt werden. Die Vorflächen sind zu begrünen.

Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind durchgängige Einfriedungen als Maschendrahtzäune / Metallgitterzäune bis zu einer Höhe 2,50 m zulässig.

Werbeanlagen:
Mit den baulichen Anlagen fest und dauerhaft verbundene Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, wenn

- sie an den, von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Gebäudeteilen, bis zu einer Gesamtgröße von 10 % der jeweiligen Fassadenfläche errichtet und farblich auf die Fassade abgestimmt werden.

Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind zulässig,

- in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, jedoch nicht innerhalb der Anbauverbotszone: max. 1 Werbeanlage je laufende 30 m Grundstücksbreite wenn
- sie nur als Einzelanlage oder als Gruppe von max. 3 baugleichen Anlagen in räumlicher Beziehung (z.B. Gruppe von Fahnenmasten) errichtet werden und wenn
- sie an der Stätte der Leistung errichtet werden und
- sie nur in einer Höhe bis zu 6,0 m (Fahnenmasten bis zu einer Höhe von 12,0m) errichtet werden. Maßgeblicher Bezugspunkt ist hier das jeweilige mittlere Niveau der Geländesohle.

Maximal eine Werbeanlage ist innerhalb des nicht überbaubaren Bereichs in den Vorgärten der Gewerbebetriebe zulässig.

Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Gewerbegebietes sind unzulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem Licht und / oder innenbeleuchtete Werbeanlagen mit Signalfarben sind unzulässig.

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Engerstraße sowie auf der B 61 müssen Beleuchtungsanlagen so installiert werden, dass keine Blendwirkungen hervorgehen.

Werbeanlagen in Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 FStRG
Anlagen der Außenwerbung obliegen den arbeitsrechtlichen Vorschriften des StWRG NW und bedürfen der Genehmigung der Regionalniederungs OWL von Straßen NRW.

Über-Zulassung von Werbeanlagen im Bereich der Anbaubeschränkungszonen wird gem. § 9 (2) FStRG nach Vorliegen eines gesonderten Bauartbescheid entschieden.

Sammelwerbeanlage
In dem Einmündungsbereich der Engerstraße in den Schnatweg ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Gewerbegebiete zusätzlich eine freistehende Werbeanlage als "Gemeinschaftsanlage" aller zugehörigen Werbeträger als doppelseitige Hinweistafel in einer Höhe von max. 4,0 m, bezogen auf das mittlere Niveau der Geländesohle am jeweiligen Standort, zulässig.

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen
gem. § 9 (6) BauGB

Anbauverbotszone
Hochbauten jeglicher Art sind in der Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) i.V.m. Abs. 6 FStRG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.

Anbaubeschränkungszone
Werbeanlagen in der Anbauverbotszone bedürfen gemäß § 9 (2) FStRG der Zustimmung der oberen Landesstraßen-Baubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist gesondert zu beantragen.

Hinweise:
Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Danach sind folgende Maßnahmen bei Bauvorhaben auf der Grundlage dieses Bebauungsplans zu beachten:

- Die in der Begründung zum Bebauungsplan (Umweltbericht) aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Habitatstrukturen für Offenlandarten) müssen bereits durchgeführt worden sein. Ihre Wirksamkeit ist durch die untere Landschaftsbehörde anerkannt worden.
- Die Baufeldräumung darf nur in der Zeit von November bis Januar erfolgen.

Spätestens 7 Jahre nach der Planaufstellung ist erneut eine artenschutzrechtliche Prüfung/ Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei Bauvorhaben auf der Grundlage dieses Bebauungsplans erforderlich.

Kulturgeschichtliche Bodenfunde
Bei Bodengriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herford und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36 in Bielefeld, mindestens 8 Wochen vorher anzuzeigen.

Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauONW
Verstöße gegen die gemäß § 86 BauONW vorgenommenen gestalterischen Festsetzungen werden gemäß § 84 Abs. 1 BauONW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Kampfmittleräumdienst
Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittleräumdienst zu benachrichtigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	0 Abgrenzung gemäß § 9 (7) BauGB
	Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Baugebieten
	1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB
	Gegliedertes Gewerbegebiet
	2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB
	Füllschema der Nutzungsschablone
	GE 1 0,6 a GH max. 122,00 m ü. N.N.
	GFZ Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
	Bauweise
	Höhe baulicher Anlagen
	zulässige Grundflächenzahl, z.B. max. 0,6
	zulässige Geschossflächenzahl, z.B. max. 2,4
	Höhe baulicher Anlagen
	max. Gebäudehöhe
	3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) 2 BauGB
	abweichende Bauweise
	Baugrenze
	4 Verkehrsflächen und Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche - öffentlich -
	Verkehrsfläche - privat -
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
	5 Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB
	private Grünfläche
	6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Bewohner der Häuser der Engerstraße 135, 135a und 139
	7 Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. gemäß § 9 (1) 25 BauGB
	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB
	anzupflanzender Baum
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) 25a BauGB
	zu erhaltender Baum
	8 Sonstige Darstellungen zum Planinhalt
	Umgrenzung von Flächen deren Bereich erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 (5) 3 BauGB
	vorhandener Regenwasserkanal
	vorhandener Mischwasserkanal
	vorhandener privater Kanal
	vorhandene Druckrohrleitung
	vorhandener Schacht
	Fließrichtung

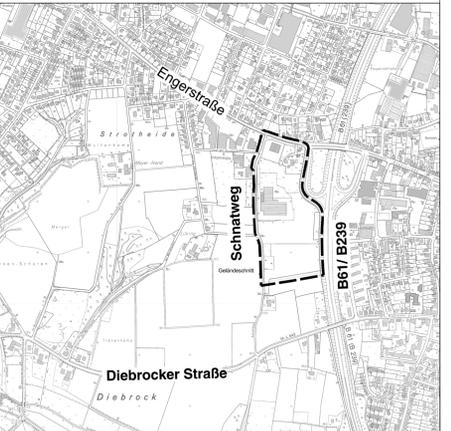
BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:
- Nutzungsplan/ Planzeichenerklärung
- Textliche Festsetzungen/ Angaben der Rechtsgrundlagen/ sonstige Darstellungen zum Planinhalt

DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:
- Artenschutzprüfung
- Umweltbericht
- Begründung

Rechtsgrundlagen
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585,2617),
- **Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (G.V. NRW S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (G.V. NRW S. 729)
- **Bauutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Für die Planung: Herford, den 29.05.2012	LS gez. Dr. Böhm Baudezernent	gez. Wöhler ABL - Stadtplanung	LS Klausen- u. Vermessungsamt i.A. gez. Lockjägermeier
Die Bau- u. Umweltbehörde der Stadt Herford hat gemäß § 9 (1) BauGB am 16.09.10 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 04.05.2011 öffentlich bekanntgemacht worden.	Herford, den 11.05.2012	LS gez. Freyberg Vorstandsvorsitzender des Bau- u. Umweltausschusses	LS Kross Herford Landrat Klausen- u. Vermessungsamt i.A. gez. Lockjägermeier
Dieser Plan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Herford, den 18.06.2012	LS gez. Wöhler ABL - Stadtplanung	LS gez. Freyberg Vorstandsvorsitzender des Bau- u. Umweltausschusses	Dieser Plan ist gemäß § 3(2) BauGB vom Bau- und Umwelt- Ausschuss der Stadt Herford am 31.05.2012 bis zum 14.06.2011 stattgefunden. Herford, den 18.06.2012
Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.08.2012 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 25.06.2012 Herford, den 02.12.2013 Der Bürgermeister Im Auftrage:	LS gez. Wöhler ABL - Stadtplanung	LS gez. Wollbrink Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 10(1) BauGB vom Rat der Stadt Herford am 28.09.2012, als Sitzung beschlossen worden. Herford, den 03.12.2013
Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10(3) BauGB am 18.09.2014 öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan liegt ab 18.09.2014 öffentlich aus. Herford, den 24.09.2014	LS gez. Kühler Bürgermeister		

PLANVERFASSER:
Enderweit + Partner GmbH
Mühlenstraße 31 • 33607 Bielefeld
Tel: 0521.96662-0 • Fax: 0521.96662-22
e-mail: info@enderweit.de



STAND DES VERFAHRENS:
SATZUNG 19. September 2012

Stadt Herford
Bebauungsplan Nr. 8.74
" Schnatweg "

Kartengrundlage: Katasterkarte
Ermittlung: Herford
Maßstab: 1:1000
Flur: 13